



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Apen

vom 26.01.1999

gültig ab 31.01.1999

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung am 30.01.1999

1. Änderungssatzung vom 26.09.2000

gültig ab 01.10.2000

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung am 30.09.2000

2. Änderungssatzung vom 09.03.2010

gültig ab 20.03.2010

veröffentlicht im Amtsblatt am 19.03.2010

3. Änderungssatzung vom 22.10.2014

gültig ab 01.11.2014

veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 35 am 31.10.2014



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 82) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:
(Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1

Reinigungsgebiet und Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grünstreifen, Entwässerungsrinnen und Haltebuchten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Straßenreinigung bis zur Fahrbahnmitte den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Reinigungspflicht gilt auch dann, wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind. Die Straßenreinigung ist bei Bedarf durchzuführen.
- (2) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) werden die Fahrbahnen durch die Gemeinde gereinigt,
 - b) ist die Reinigung der Gehwege, Radwege und Parkspuren von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen gemäß Absatz 1 Satz 7 durchzuführen.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt auch die Reinigung der Grüneinbauten.

§ 2

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und -streifen, Fußgängerüberwege und der verkehrswichtigen, gefährlichen Fahrbahnstellen. Zu den verkehrswichtigen Straßen zählen nicht Straßen mit reinem Anliegerverkehr. Gefährlich sind solche Fahrbahnstellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit verändern muß, namentlich nach außen abfallende, scharfe oder unübersichtliche Kurven, Fahrbahnverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, abschüssige Fahrbahnen, Strecken mit auffallender Verkehrsdichte, Brücken, Straßen an Wasserläufen und Abhängen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Erde, Steinen, Sand, Öl, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, landwirtschaftliche Transporte (Heu, Gras Silo, Gülle), Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 (1) der Straßenverkehrsordnung zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

Ablagerung

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege, Fußgängerüberwege und Zu- und Abgänge der Bushaltestellen mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Schneeglätte und Glatteis ist dafür zu sorgen, daß die Gehwege, Gehstreifen, Fußgängerüberwege und Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen so bestreut sind, daß ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.

- (2) Feuerlöschhydranten, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Schneewälle an der Fahrbahnkante sind an den Stellen zu durchbrechen, an denen auf der Fahrbahn stehendes Schmelzwasser einen Abfluß in den Rinnstein findet. Durch Tauwetter gelöstes Eis ist von den Gehwegen und Fußgängerüberwegen zu beseitigen.
- (3) Für die von den Gehwegen, Gehstreifen, Fußgängerüberwegen und Zu- und Abgängen der Bushaltestellen geräumten Schnee- und Eismassen sind die Lagerungsmöglichkeiten in folgender Reihenfolge zu nutzen:
1. Vorgärten, Vorplätze, Grünstreifen,
 2. Gehweg- und Gehstreifenseiten,
 3. äußerste Fahrbahnkanten (Anlegung eines schmalen Schneewalles).

Das Ablagern von Schnee und Eis im Bereich (Mindestradius von 5 m) der Omnibushaltestellen, auf Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufen (Gullys), Kanalisationsschächten und Hydranten ist verboten, desgleichen das Zukehren von Schnee und Eis zum Nachbargrundstück.

- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte, durch welche die Oberfläche der Straßen und Gehwege beschädigt werden kann und keine schädlichen Chemikalien - auch nicht für den Streudienst - verwendet werden. Schädlich sind insbesondere solche Chemikalien, die zur Beschädigung von Schuhwerk, Kleidung, Gehweg- und Straßendecken oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
2. entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegende Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
3. entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
Soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 7
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)

Anlage A

(Vollständige Übertragung der Reinigungspflicht)

zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und § 2 Abs. 1 der Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Apen

Bauerschaft Apen

Alpenrosenweg, Altenkamp, Am Bach, Am Drohen, Am Hafenbecken, Am Mühlenbach, Am Mühlengrund, Am Strodacker, Am Viehmarktplatz, An der Bahn, An der Norderbäke, An der Wiek (von Hauptstraße bis Ammerlandstraße), Aper Gartenstraße, Azaleenstraße, Blumenstraße, Diedrich-Orth-Weg, Eckernstraße, Emsstraße, Fliederstraße, Große Mühlenstraße, Grüne Straße, Hochkamp, Hoher Esch, Hollenkamp, Holunderstraße, Hornisenweg, Hummelweg, Ivestraße, Jahnstraße, Kleefeld, Kleine Mühlenstraße, Kornstraße, Ledastraße, Lüttje Padd, Neuenkamp, Nordstraße, Osterende (von Abzweigung Am Esch bis Marschstraße), Ringstraße, Rotdornstraße, Sanddornweg, Schlehenstraße, Schützenstraße, Schulpadd, Siegwahrstraße, Sonnenweg, Steenblock, Thujaweg, Traubenweg, Wegmannskamp, Wiesengrund, Windspiel, Zur Festung, Zur Koppel

Bauerschaft Augustfehn I

Ahornstraße, Akazienstraße, Am Kanal, Am Riehen, Am Tellberg, Amselstraße, An den Eichen, An den Moorkämpen, An de Wisch, An Diek, August-Brötje-Straße, Birkenstraße, Breslauer Straße, Buchenallee, Bussardweg, Dresdener Straße, Eichendorffstraße, Erfurter Straße, Erlenweg, Falkenstraße, Finkenschlag, Habichtsweg, Herderstraße, Kantstraße, Kastanienstraße, Königsberger Straße, Koniferenweg, Lärchenstraße, Lessingstraße, Lindenstraße, Lüttje Allee, Möwenweg, Mozartstraße, Nelkenstraße, Omorikastraße, Osterkamp, Platanenstraße, Rebhuhnweg, Reuterstraße, Schillerstraße, Schweriner Straße, Sperberweg, Steges Helgen, Stettiner Straße, Tannenweg, Taubenweg, Tideweg, Ulmenstraße, Von-Kleist-Straße, Wiesenstraße, Zypressenstraße

Bauerschaft Augustfehn II

Alte Siedlung, Am Hochmoor, Am Kanal, Am Moorgraben, Am Sodenstich, Am Torfspitt, An den Wiesen, Brunnenstraße, Eibenweg, Imkerstraße, Martensweg, Neue Siedlung, Neue Straße, Sonnentauweg, Sybrandts-Rastedt-Weg, Unter den Birken, Wacholderweg, Wollgrasweg

Bauerschaft Espern

Lavendelstraße, Rosenstraße, Traubenstraße

Bauerschaft Godensholt

Am Denkmal, Am Kurzen Tangen, Am Jagen, Am Langen Tangen, Appelbarg, Auerhahnweg, Birkhahnweg, Blesshuhnweg, Burgallee, Buschweg, Dorfstraße, Fasanenweg, Jordanweg, Lange Straße, Lerchenstraße, Lüttje Padd, Schoolstraat, Taubenstraße, Wachtelweg, Waidmannsweg, Zum Bahnsteig

Bauerschaft Hengstforde

Am Kirchweg, Burgstraße, Feldweg, Heidestraße, Heinrichweg, Klootsmieterweg, Kuhlmannskamp, Zum Teich

Bauerschaft Nordloh

Buchenstraße, Goldulmenstraße, Igelweg, Witthus, Zum Sportplatz

Bauerschaft Tange

Altona

Bauerschaft Vreschen-Bokel

Am Dörpshus, Am Pollert, Bachstelzenweg, Binsenweg, Birkenallee, Birkenstraße, Brückenweg, Buchenallee, Eichenweg, Eisvogelweg, Elsterweg, Heideweg, Hullmannweg, Kiebitzweg, Kranichweg, Pirolweg, Pudelfehner Weg, Salzgasse, Schnepfenweg, Schwalbenweg, Schützenweg, Storchenweg, Weißdornstraße, Zedernstraße, Zeisigweg, Zwischen Graben

Anlage B

(Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht)

Bauerschaft Apen

Am Esch, An der Süderbäke, An der Wiek (Gewerbegebiet), Hauptstraße, Osterende (von Hauptstraße bis Abzweigung Am Esch), Streichenstraße, Westerende, Wiekesch

Bauerschaft Augustfehn I

Bahnhofstraße, Friedensweg, Hauptstraße, Industriestraße, Marktstraße, Mühlenstraße, Poststraße, Saterlandstraße, Schulstraße, Stahlwerkstraße, Südgeorgsfehner Straße

Bauerschaft Augustfehn II

Bolzenstraße, Dampfhammerstraße, Kolonistenweg, Schmiedestraße, Schultze-Fimmen-Straße, Stahlwerkstraße, Tiegelstraße, Uplengener Straße

Bauerschaft Godensholt

Aper Straße, Edewechter Straße, Nordloher Straße, Ocholter Straße

Bauerschaft Hengstforde

Feldweg

Bauerschaft Tange

Tanger Hauptstraße (von Nordloher Dorfstraße bis Einmündung Leege Weg)

Bauerschaft Vreschen-Bokel

Hauptstraße (von Ortsausgangsschild Augustfehn I bis zur Abzweigung der Straße Zum Bahndamm), Südgeorgsfehner Straße